

20. Satzungenachtrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12a wird wie folgt ergänzt:

VIII Professionelle Zahnreinigung

Die Betriebskrankenkasse RWE gewährt den Versicherten maximal zweimal im Kalenderjahr einen Zuschuss für die Inanspruchnahme einer "Professionellen Zahnreinigung" (PZR) durch einen Vertragszahnarzt oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten zahnärztlichen Leistungserbringer. Der Zuschuss beträgt 20 Euro je PZR. Für die Erstattung des Zuschusses ist der Betriebskrankenkasse RWE die Originalrechnung einzureichen.

Artikel II

Den Satzungenachtrag hat der Verwaltungsrat am 13.06.2013 beschlossen. Der Satzungenachtrag tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Köln, den 13.06.2013



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Juni 2013 beschlossene 20. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Juli 2013

II3-59407.0 – 973/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Beckschäfer
Beckschäfer

